

Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Steuerliches Investitionssofortprogramm

Stand: Gesetzesbeschluss vom 26.06.2025



The better the question. The better the answer.
The better the world works.

Shape the future
with confidence

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Degressive AfA	3
3.	Senkung des Körperschaftssteuersatzes ab 2028	4
4.	Anpassung der Thesaurierungsbegünstigung ab 2028	4
5.	Forschungszulage	5
5.1	Maximale Bemessungsgrundlage	5
5.2	Pauschaler Gemeinkostenzuschlag	5
5.3	Berücksichtigungsfähige Eigenleistungen und Tätigkeitsvergütungen	5
6.	Förderung der E-Mobilität	5
6.1	Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge	6
6.2	Degressive Abschreibung für E-Fahrzeuge	6
7.	Auswirkungen auf latente Steuern	6
8.	Inkrafttreten	7

1. Einleitung

In ihrem Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und SPD einen Investitions-Booster in Form einer degressiven Abschreibung sowie eine stufenweise Senkung der Körperschaftsteuer vereinbart. Beide Maßnahmen sind zusammen mit einigen weitergehenden Regelungen Bestandteil des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (Steuerliches Investitionssofortprogramm), das am 03.06.2025 von den Koalitionsfraktionen und am 04.06.2025 von der Bundesregierung auf den Weg gebracht wurde (sog. Paralleleinbringung).

Insgesamt erwartet der Gesetzgeber durch die geplanten Maßnahmen Steuermindereinnahmen von gut 2,53 Mrd. Euro im Jahr 2025 und gut 8,11 Mrd. Euro im Jahr 2026, die bis zum Jahr 2029 auf gut 11,3 Mrd. Euro anwachsen sollen (sog. volle Jahreswirkung). Abgesehen von einer ergänzenden Anpassung bei der Forschungszulage hat der Bundestag dem Gesetz am 26.06.2025 in unveränderter Fassung zugestimmt (Gesetzesbeschluss).

Wesentliche Eckpunkte:

- ▶ Einführung einer degressiven AfA für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 getätigt werden, i.H.v. 30 Prozent.
- ▶ Senkung der Körperschaftsteuer ab dem VZ 2028 in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt auf abschließend 10 Prozent ab dem VZ 2032.
- ▶ Senkung des Thesaurierungssteuersatzes in § 34a Abs. 1 EStG ab dem 01.01.2028 in drei Schritten auf 25 Prozent ab dem VZ 2032.
- ▶ Erweiterung der Forschungszulage ab 2026: Ausweitung der maximalen Bemessungsgrundlage um zwei Millionen auf 12 Millionen Euro, Einführung eines pauschalen Gemeinkostenzuschlags i.H.v. 20 Prozent und Anhebung des Stundensatzes für Eigenleistungen und Tätigkeitsvergütungen von Mitunternehmern.
- ▶ Erhöhung des Deckels für den Brutto-Listenpreis von 70.000 Euro auf 100.000 Euro bei der Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge (Ansatz von 0,25 Prozent).
- ▶ Einführung einer befristeten arithmetisch-degressiven Abschreibung für E-Fahrzeuge.

Zeitplan:

Der Bundesrat berät das Gesetz abschließend am 11.07.2025. Nachdem Bund und Länder Einvernehmen über eine finanzielle Kompensation von Ländern und Kommunen getroffen haben, gilt die Zustimmung als wahrscheinlich.



2. Degrессive AfA

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, soll in den Jahren 2025, 2026 und 2027 eine degressive Abschreibung von 30 Prozent eingeführt werden. Dies setzt der Entwurf des Steuerlichen Investitionssofortprogramms durch eine Änderung der Sätze 1 und 2 im § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG um. Die degressive AfA wird wie in der Vergangenheit für abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gewährt. Begünstigt sind demnach u.a. Betriebsvorrichtungen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft oder hergestellt werden, nicht aber Immobilien oder immaterielle Wirtschaftsgüter.

Nach § 7 Abs. 2 EStG können für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens statt der linearen Abschreibung i.S.v. § 7 Abs. 1 EStG Abschreibungen in fallenden Jahresbeträgen vorgenommen werden (degressive AfA). Hierbei wird mit einem unveränderlichen Prozentsatz vom Restbuchwert des Wirtschaftsguts abgeschrieben. Der Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des jeweiligen linearen AfA-Satzes betragen und 30 Prozent nicht überschreiten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG). Die degressive AfA ist damit grundsätzlich für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer ab vier Jahren aufwärts vorteilhaft, da bei einer kürzeren Nutzungsdauer der lineare Abschreibungssatz höher ist. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung dürfen nicht vorgenommen werden, wenn die degressive AfA genutzt wird (§ 7 Abs. 2 Satz 4 EStG).

Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2023 oder nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft worden sind, gilt § 7 Abs. 2 EStG weiterhin in der Fassung vom 27.03.2024. Somit gilt für den erstgenannten Zeitraum weiterhin ein Höchstsatz von 25 Prozent bzw. das Zweieinhalfache des linearen Abschreibungssatzes. Für den zweitgenannten Zeitraum gilt weiterhin ein Höchstsatz von 20 Prozent bzw. das Zweifache des linearen Abschreibungssatzes.

3. Senkung des Körperschaftssteuersatzes ab 2028

Obwohl eine erste Senkung des Körperschaftsteuersatzes erst ab dem Jahr 2028 erfolgt, haben sich CDU/CSU und SPD bereits im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, die Entlastung für Kapitalgesellschaften gemeinsam mit der oben ausgeführten degressiven AfA zu verabschieden.

Das steuerliche Investitionssofortprogramm sieht dementsprechend vor, den Körperschaftssteuersatz ab dem VZ 2028 im Verlauf der folgenden fünf Jahre um einen Prozentpunkt pro Jahr abzusenken (§ 23 Abs. 1 KStG). Damit verringert sich die Körperschaftssteuerbelastung langfristig um fünf Prozentpunkte und beträgt ab dem Jahr 2032 lediglich noch 10 Prozent des zu versteuernden Einkommens. Insgesamt wird die Entlastung der Unternehmen sogar etwas höher ausfallen, da der Solidaritätszuschlag die im gleichen Veranlagungszeitraum festgesetzte Körperschaftsteuer als Bemessungsgrundlage zugrunde legt (§ 3 SolZG). Zusammengenommen werden betroffene Unternehmen ab dem Jahr 2032 um rund 5,3 Prozent entlastet. Abzuwarten bleibt, ob die finanziell unter Druck stehenden Kommunen die Entlastung in den kommenden Jahren zumindest teilweise durch Anhebungen des Gewerbesteuerhebesatzes ausgleichen.

4. Anpassung der Thesaurierungsbegünstigung ab 2028

Ziel der Thesaurierungsbegünstigung in § 34a EStG ist eine mit Kapitalgesellschaften vergleichbare tarifliche Belastung von Gewinneinkünften bei Einzel- und Mitunternehmern (rechtsformneutrale Besteuerung). Um nicht entnommene Gewinne von Personenunternehmen korrespondierend zur Körperschaftsteuersenkung zu entlasten, erfolgt ab 2028 parallel eine Senkung des Thesaurierungssteuersatzes.

Aus Vereinfachungsgründen und da die Thesaurierungsbegünstigung nicht im Vorauszahlungsverfahren nach § 37 Abs. 3 S. 5 EStG berücksichtigt wird, ist die Absenkung hier über drei statt fünf Stufen vorgesehen.

Gemäß § 34a Abs. 1 S. 1 EStG beträgt der Thesaurierungssteuersatz

- ▶ für die Veranlagungszeiträume 2028 und 2029 bei 27 Prozent,
- ▶ für die Veranlagungszeiträume 2030 und 2031 26 Prozent,
- ▶ und ab dem Veranlagungszeitraum 2032 25 Prozent.

Hinzu kommt bei Überschreiten der Einkommensschwellen (§ 3 Abs. 3 SolZG) der Solidaritätszuschlag.

Abzuwarten bleibt, ob im Verlauf der Legislaturperiode weitere Änderungen an § 34a EStG vorgenommen werden, oder ob die Bundesregierung mit der Senkung des Thesaurierungssteuersatzes die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag, die Regelung wesentlich zu verbessern, bereits als erledigt betrachtet.

5. Forschungszulage

5.1 Maximale Bemessungsgrundlage

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde die Höchstgrenze zuletzt für nach dem 27.03.2024 entstandene förderfähige Aufwendungen auf 10 Mio. Euro ausgeweitet. Mit dem steuerlichen Investitionssofortprogramm wird in einem weiteren Schritt die maximale Bemessungsgrundlage für nach dem 31.12.2025 entstandene förderfähige Aufwendungen auf 12 Mio. Euro pro Jahr angehoben (§ 3 Abs. 5 FZulG). Die maximal pro Jahr erzielbare Forschungszulage steigt damit auf 3 Mio. Euro an. Kleinere und mittlere Unternehmen i.S.d. KMU-Definition des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ((EU) Nr. 651/2014)¹ können durch die Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage im Zusammenspiel mit dem im Wachstumschancengesetz eingeführten KMU-Bonus i.H.v. 10 Prozent künftig bis zu 4,2 Mio. Euro Forschungszulage pro Jahr beantragen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FZulG).

Unverändert bleibt die aus dem EU-Beihilferecht resultierende Einschränkung, dass die Summe der für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) gewährten staatlichen Beihilfen einschließlich der Forschungszulage pro Unternehmen und FuE-Vorhaben über die Dauer des FuE-Vorhabens den Betrag von 15 Mio. Euro nicht überschreiten darf (§ 4 Abs. 3 FZulG).

5.2 Pauschaler Gemeinkostenzuschlag

Neben der Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage wird für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die nach dem 31.12.2025 beginnen, erstmals die Möglichkeit eingeführt, auf den förderfähigen Aufwand einen pauschalen Aufschlag für Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten anzuwenden (§ 3 Abs. 3b FZulG). Dies gilt für alle förderfähigen Aufwendungen, im Einzelnen für

- ▶ die Personalaufwendungen (§ 3 Abs. 1 und 2 FZulG),
- ▶ die Eigenleistungen eines Einzelunternehmers oder Mitunternehmers (§ 3 Abs. 3 FZulG),
- ▶ die Sachaufwendungen für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter (§ 3 Abs. 3a FZulG), sowie
- ▶ die Entgelte für Auftragsforschung (§ 3 Abs. 4 FZulG).

Macht ein Steuerpflichtiger z.B. 1 Mio. Euro förderfähigen Personalaufwand geltend, würde dieser durch den Aufschlag künftig mit einem Wert von 1,2 Mio. Euro in die Berechnung der Forschungszulage eingehen (wobei bei höheren Werten die maximale Bemessungsgrundlage nicht überschritten werden kann).

5.3 Berücksichtigungsfähige Eigenleistungen und Tätigkeitsvergütungen

Zudem erfolgt eine Anpassung bei den berücksichtigungsfähigen Eigenleistungen von Einzelunternehmern sowie bei den Tätigkeitsvergütungen von Mitunternehmern. Grundsätzlich können Eigenleistungen des selbst forschenden Einzelunternehmers im Rahmen einer fiktiven Stundenlohnpauschale als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt werden, § 3 Abs. 3 S. 2 FZulG. Diese Begünstigung gilt entsprechend auch für die Tätigkeitsvergütung von Mitunternehmern, die begünstigten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten nachgehen, § 3 Abs. 3 S. 3 FZulG.

Der in diesem Zusammenhang berücksichtigungsfähige Stundenlohn wird ab dem 01.01.2026 jeweils von 70 Euro auf 100 Euro pro Stunde angehoben. Nach oben bleibt die Vergütung in beiden Fällen weiterhin auf maximal 40 Stunden pro Woche begrenzt.

6. Förderung der E-Mobilität

Im Zug des steuerlichen Investitionssofortprogramm sollen steuerliche Maßnahmen umgesetzt werden, um die Attraktivität der E-Mobilität zu steigern. Beide Maßnahmen waren in ähnlicher Form

¹ Dies sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

von der Vorgängerregierung im Steuerfortentwicklungsgesetz geplant, wurden aber nach dem Scheitern der Ampelkoalition aus dem damaligen Gesetz gestrichen.

6.1 Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge

Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, welches keine CO2-Emissionen ausstößt (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), ist für die Berechnung des geldwerten Vorteils bei der Anwendung der 1-Prozent-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG) nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und bei Anwendung der Fahrtenbuchregelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG) nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies setzte bislang voraus, dass der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs nicht mehr als 70.000 Euro beträgt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG).

Nunmehr wird dieser Höchstbetrag für nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte Elektrofahrzeuge inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 i.V.m. § 52 Abs. 12 Satz 5 EStG) auf 100.000 Euro angehoben.

Für Fahrzeuge, die bis zum 30.06.2025 angeschafft wurden, gilt der alte Höchstbetrag von 70.000 Euro (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 i.V.m. § 52 Abs. 12 Satz 4 EStG) weiterhin.

Auch für Fahrzeuge, deren Bruttolistenpreis den Höchstbetrag übersteigt, gewährt der Gesetzgeber weiterhin eine Vergünstigung im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Anstelle der 1-Prozent-Regelung, müssen diese die Hälfte der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und bei Anwendung der Fahrtenbuchregelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 4 und 5 EStG) nur 50 Prozent der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen ansetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 4 und 5 EStG).

Bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an einen Arbeitnehmer (Dienstwagen) finden diese Regelungen entsprechende Anwendung (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

6.2 Degressive Abschreibung für E-Fahrzeuge

Rein elektrisch betriebene Fahrzeuge i.S.d. § 9 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes werden durch die Einführung eines Wahlrechts zu einer arithmetisch-degressiven Abschreibung mit fallenden, fest vorgegebenen Staffelsätzen steuerlich begünstigt (§ 7 Abs. 2a EStG). Die Regelung umfasst neben PKW insbesondere auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse. Sie kann für Fahrzeuge in Anspruch genommen werden, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft oder hergestellt wurden.

Im Jahr der Anschaffung sind demnach 75 Prozent der Anschaffungskosten abziehbar. Dies gilt auch bei unterjähriger Anschaffung. Damit ist das Konzept der anteiligen Berücksichtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 nicht zu beachten (§ 7 Abs. 2a Satz 3 EStG). In den Folgejahren können 10, 5, 5, 3 und 2 Prozent der ursprünglichen Anschaffungskosten geltend gemacht werden. Das E-Fahrzeug ist somit nach sechs Jahren vollständig abgeschrieben.

Die arithmetisch-degressive AfA für Elektrofahrzeuge darf nur angewendet werden, wenn für das Wirtschaftsgut keine Sonderabschreibungen in Anspruch genommen wurden.

7. Auswirkungen auf latente Steuern

Die Änderungen aus dem steuerlichen Investitionssofortprogramm haben Auswirkungen auf latente Steuern. Latente Steuern entstehen in der Handels- und Konzernbilanz (sowohl nach HGB als auch IFRS), wenn sich Wertansätze in der Handels- und Steuerbilanz unterscheiden und sich diese Bilanzierungsdifferenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Aktive latente Steuern bilden dabei zukünftige Steuerentlastungen ab und entstehen beispielsweise durch eine Drohverlustrückstellung in der Handelsbilanz, die in der Steuerbilanz nicht angesetzt werden darf. Ergibt sich insgesamt ein Überhang an aktiven latenten Steuern, so ist der Ansatz der sich insgesamt ergebenden Steuerentlastung in der Handelsbilanz optional, § 274 Abs. 1 S. 2 HGB. Passive latente Steuern erfassen umgekehrt zukünftige Steuerbelastungen und entstehen beispielsweise, wenn innerhalb der Handelsbilanz die Nutzungs- und somit die Abschreibungsdauer eines Wirtschaftsgutes länger ist als in der Steuerbilanz. Eine sich insgesamt ergebende (latente) Steuerbelastung muss als

passive latente Steuern gemäß § 274 Abs. 1 S. 1 HGB in der Handelsbilanz angesetzt werden. Für IFRS ist der Ansatz sowohl aktiver als auch passiver latenter Steuern verpflichtend.

In Bezug auf das steuerliche Investitionssofortprogramm können einerseits die neuen Abschreibungsregelungen – die degressive AfA und die arithmetisch-degressive AfA für Elektrofahrzeuge – dazu führen, dass aufgrund im Handelsrecht und IFRS abweichender Abschreibungsregelungen und daraus entstehender temporärer Differenzen weitere latente Steuern in der Handelsbilanz zu bilden sind. Da das Steuerrecht in diesen Fällen zumeist eine schnellere Abschreibung vorsieht, ist aus diesen Sachverhalten mit dem Entstehen passiver latenter Steuer zu rechnen.

Noch bedeutender dürfte aber die Auswirkung der stufenweisen Senkung der Körperschaftsteuer sein, da diese dazu führt, dass bestehende latente Steuern in künftigen Jahresabschlüssen neu bewertet werden müssen. Zudem erscheint eine Prognose des Umkehrzeitpunktes notwendig. Dies ist erforderlich, da die Bewertung latenter Steuern grundsätzlich mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen zu erfolgen hat (§ 274 Abs. 2 S. 1 HGB bzw. IAS12.46ff.). Die stufenweise Absenkung könnte hierbei zu Herausforderungen führen, da entsprechend dem Gesetzeswortlaut je nach Ausgleichszeitpunkt der temporären Differenzen unterschiedliche Steuersätze heranzuziehen sein könnten. Beispielsweise wäre – nur mit Blick auf die Körperschaftsteuer und unter Vernachlässigung von Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag – eine Steuerlatenz aus einer temporären Differenz, die sich voraussichtlich 2028 abbaut, mit 14 Prozent Körperschaftsteuer zu bewerten, während eine Steuerlatenz aus einer temporären Differenz, die sich voraussichtlich 2030 umkehrt, mit 12 Prozent Körperschaftsteuersatz zu bewerten wäre.

Analoges gilt auch für aktive latente Steuer auf Verlustvorträge, die handelsrechtlich nur zu berücksichtigen sind, soweit mit einer Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu rechnen ist. Für IFRS-Zwecke kann die Betrachtung diese Zeitraum überschreiten. Dabei sollte auch beachtet werden, dass das Wachstumschancengesetz kürzlich eine auf die VZ 2024 bis 2027 befristete Erhöhung der für die Mindestgewinnbesteuerung maßgeblichen Prozentgrenze beim Verlustabzug (von 70% oberhalb 1 Mio. Euro) vorgesehen hat (§ 10d Abs. 2 Satz 1 EstG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG), allerdings nur für die Einkommen- und Körperschaftsteuer, nicht jedoch für die Gewerbesteuer. Dies kann für sich genommen zu einer Erhöhung der Verlustnutzung und damit zu einer Reduzierung der aktiven latenten Steuern führen, weshalb sich die Effekte des Investitionssofortprogramms auf latente Steuern nicht isoliert vorhersagen lassen.

Unter der Annahme, dass das steuerliche Investitionssofortprogramm am 11.07.2025 vom Bundesrat bestätigt wird, wäre das Gesetz in Bezug auf die Berechnung latenter Steuern grundsätzlich auf Jahresabschlüsse mit Stichtag ab diesem Datum anzuwenden. Aus Sicht des HGB sind Änderungen der individuellen Steuersätze zu berücksichtigen, wenn die Zustimmung des Bundesrats vor oder am Bilanzstichtag erfolgt ist (vgl. BT-Drs. 16/10067, S. 68, sowie DRS 18.48). Nach IFRS ist eine Neubewertung erforderlich, sobald das zugehörige Gesetz „substantively enacted“ ist (vgl. IAS 12 Rn. 46ff.). Auch in diesem Fall kommt es auf die Zustimmung des Bundesrates an.² Für das vorliegende Gesetz wäre somit eine Neubewertung der latenten Steuern zumindest für Bilanzen mit Stichtag zum 30.06.2025 noch nicht erforderlich; wenngleich unter bestimmten Voraussetzungen Erläuterungen im Anhang vorzunehmen sind.

8. Inkrafttreten

Das steuerliche Investitionssofortprogramm tritt grundsätzlich am Tag nach der Gesetzesverkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft (Art. 4 Abs. 1 Steuerliches Investitionssofortprogramm). Die Änderungen am Forschungszulagengesetz treten abweichend davon am 01.01.2026 in Kraft (Art. 4 Abs. 2 Steuerliches Investitionssofortprogramm).

² Indenkämpfen in Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, IAS 12, Rn. 137.

EY | Shape the future with confidence

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EY). Jedes EY-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2025 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.